



4. November 2009

Gemeinderat Eschenbach
8733 Eschenbach

054 **Gemeinde Eschenbach: Genehmigung eines Gemeindeerlasses**

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Überbauungsplan Binzen Süd-West (Änderung)**

Der Überbauungsplan Binzen Süd-West wurde am 11. Mai 2009 genehmigt. Aufgrund des ersten Baugesuchs für ein Zweifamilienhaus im Baubereich L wurde festgestellt, dass die Bestimmungen des Sondererlasses eine solche Überbauung nicht zulassen. Offensichtlich handelt es sich um einen Planungsfehler, es sollen nämlich im gesamten Perimeter des Überbauungsplans auch Zweifamilienhäuser möglich sein. Der haushälterische Umgang mit dem Boden verlangt eine verdichtete Bauweise, daher kann der geringfügigen Änderung zugestimmt werden.

Die Änderung wurde vorgeprüft; die Genehmigung in Aussicht gestellt.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass (Änderung) recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

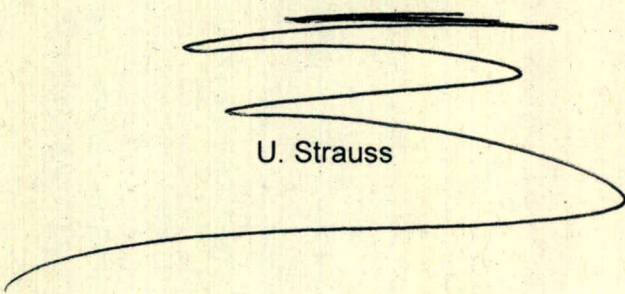
Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass (Änderung) wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 450.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation